

Bekanntmachung

35. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987

vom 28.10.2025

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 44), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 55, 56, 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), der §§ 46, 51, 54 und 55 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), und der §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV. NRW. S.560), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Pauschale je Anfahrt von „49,00 Euro“ in „53,30 Euro“ geändert.
2. In § 3 Satz 2 wird der Gebührensatz von „75,00 Euro“ in „79,20 Euro“ geändert.
3. In § 3 Satz 3 wird der Gebührensatz von „66,70 Euro“ in „70,80 Euro“ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 28.10.2025

gez. Clausen
Oberbürgermeister